

WA	I
GRZ	0
SD/WD	E
36-40°	

M 1 : 1000

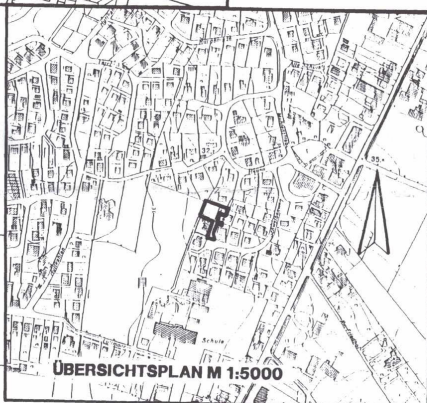
Hauen

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Abarbeitung der Bauleitplanung vom 23. Januar 1990 (BGI I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGI I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Pläneinhalts. Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGI I 1991 S. 58).



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 7. Änderung, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

— Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO

Verbindliche Dachform,

SD/WD Satteldach/Walmdach möglich,

36-40° Dachneigung,

Verkehrsflächen § 9 (1) 1 BauGB

— Straßenverkehrsflächen,

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zwecksbestimmung,

— Fußweg,

— Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

— Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,

— Katasteramtliche Flurstücksnummern,

— Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,

— Maßlinien mit Maßangaben in m.

TEIL "B" TEXT:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 1. Änderung und Ergänzung gelten soweit zutreffend auch für diese 7. Änderung. Auf dem Grundstück 36/53 ist ein heimischer Laubbaum/Obstbaum zu pflanzen u. dauernd zu erhalten. An der westlichen Grundstücksgrenze ist eine Hecke mit heimischen Gehölzen zu pflanzen u. dauernd Pro lfd. Meter 3 Pflanzen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu erhalten.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

7. Änderung

FÜR DAS GEBIET

"Hauen 1" /für die Flurstücke
36/53 und 36/54 der Flur 8,
Gemarkung Nahe"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 14.07.1999 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet: "Hauen 1" /für die Flurstücke 36/53 und 36/54 der Flur 8, Gemarkung Nahe"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... / durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsbliett am 14.08.1999 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.02.2000 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 12.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes 3, 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2000 bis zum 03.07.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten Montag 08:30-12:00 Uhr + Donnerstag 14:30-18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.05.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan Nr. 3, 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3, 7. Änderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.09.2000 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NAHE



DEN 30. Nov. 2000

Bürgermeister
- Amts-Vorschaer -

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes 3, 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
GEMEINDE NAHE DEN 01. Dez. 2000
Bürgermeister
Amtsvorsteher



11. Der Satzungsbeschuß der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 3, 7. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09. Dez. 2000 ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung (Nr. 241/11) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10. Dez. 2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE NAHE



DEN 12. Dez. 2000

Bürgermeister
AMTSVORSTEHER